

(ohne Kraftfahrzeuge) — Ausgaben der Sachkontenklasse 0 — und der Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6).

(2) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Haushaltsreserve erfolgt gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen. Die Volksvertretungen können außerdem den Leiter der Finanzabteilung ermächtigen, über die Bereitstellung von Mitteln aus der Haushaltsreserve in einem bestimmten Rahmen in dringenden Fällen oder bei geringfügigen Beträgen zu entscheiden.

### § 9

#### Zur Bildung und Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretungen

(1) Über die Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretung gemäß § 15 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 beschließen ausschließlich die örtlichen Volksvertretungen.

(2) Das gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 für den Rücklagenfonds der Volksvertretung zu führende Sparkonto ist in der Form eines Sonderkontos (Sonderverwahrkonto) bei dem Kreditinstitut einzurichten, bei dem die Haushaltskonten des Jeweiligen Örtlichen Rates unterhalten werden. Für die Buchung der Zuführungen zu diesem Konto und die Buchung bei der Verwendung von Mitteln des Rücklagenfonds gilt die vom Ministerium der Finanzen herausgegebene Buchungsanweisung.

(3) Soweit die örtlichen Volksvertretungen gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 bereits im Jahre 1959 Mittel des Rücklagenfonds verwenden, dürfen sie, wenn solche Maßnahmen den gesetzlichen Bestimmungen für Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) unterliegen, nur folgende Maßnahmen durchführen:

- a) Investitionen zur Technisierung und Modernisierung des Handelsnetzes,
- b) die Instandsetzung staatlich verwalteter Wohnungen und von Straßen,
- e) die Zahlung von Entschädigungen, die bei Erschließung neuer Baugelände anfallen,
- d) den Ankauf von privaten Grundstücken,
- e) die Bezahlung von Kosten für Vorplanung und Projektierung,
- f) Aufschließungen für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie Aufschließungen für das ländliche Bauen,
- g) die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Kommunalwirtschaft,
- h) die Verbesserung des Zustandes in den staatlichen Einrichtungen,
- i) die Bepflanzung und Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen und Baulücken.

(4) Es ist bei diesen Maßnahmen jedoch nicht zulässig, den im Investitionsplan festgelegten Bauanteil

zu überschreiten. Die Durchführung der planmäßigen Investitionen darf durch diese Maßnahmen nicht gefährdet werden,

(5) Außerdem kann im Jahre 1959 aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung der Neubau, Umbau und Ausbau von Wohnungen, die im Wohnungsbauprogramm 1959 als staatliche Aufgabe verzeichnet sind, durchgeführt werden,

### § 10

#### Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gemäß § 16 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 sind

- a) Anteile aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie,
- b) Mittel aus Spenden der Bevölkerung, aus Veranstaltungen und Sammlungen (einschließlich Erlösen aus Altstoffsammlungen und dergleichen),
- c) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln auf Grund freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben,

(2) Diese Mittel sind keine allgemeinen Deckungsmittel, sondern zweckgebunden für die Verwendung zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes,

(3) Bei der Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind neben den Bestimmungen des § 16 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 die Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten,

m.

#### Allgemeine Bestimmungen

### I II

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1959

#### Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung Nr. 1

zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 13. März 1959»

### § 1

Es werden aus dem Gebiet der Finanzierung und Finanzkontrolle der volkseigenen Wirtschaft aufgehoben:

- 1; die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Finanzbestimmungen — (GBL S. 288);